

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie: Jährliche Anpassung der OPS-Klassifikation

Vom 22. November 2012

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf und G-BA-Beschluss.....	2

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die jährlichen Aktualisierungen der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD- und/oder OPS-Kodes 2013 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich. In der gesamten Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie werden die Änderungen der OPS-Klassifikation nachvollzogen.

Durch den Beschluss werden keine Informationspflichten gemäß Anlage II zum 1. Kapitel Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) begründet, geändert oder abgeschafft. Daher entfällt eine Bürokratiekostenermittlung nach 1. Kapitel § 5a VerfO i. V. m. § 91 Abs. 10 SGB V.

3. Verfahrensablauf und G-BA-Beschluss

Das DIMDI wurde mit der Überprüfung der OPS-Anpassungen beauftragt. Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung am 10. Oktober 2012 unter Beteiligung der Bundesärztekammer, des Deutschen Pflegerats und des Verbands der privaten Krankenversicherung stattgefunden. Der Unterausschuss stimmte in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 – vorbehaltlich einer Prüfung im Nachgang zur Sitzung – den Bewertungen des DIMDI und den Vorschlägen der Patientenvertretung bezüglich der Anpassungsbedarfe zu. Die Prüfung im Nachgang der Sitzung ergab keine Änderungen der Empfehlung des Unterausschusses.

Da sich Änderungen in der amtlichen Version des OPS-Kodes 2013 gegenüber den Vorabversionen in den betroffenen Bereichen ergaben, wurden – wie im Unterausschuss vereinbart – die Bänkesprecher informiert und um Entscheidung gebeten.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

1. Bei folgenden Kodes handelt es sich nur um eine Umbenennung, keine inhaltliche Änderung:

5-377.50, 5-377.51, 5-378.0c, 5-378.0d, 5-378.2c, 5-378.2d, 5-378.3c, 5-378.3d, 5-378.4c, 5-378.4d, 5-378.5c, 5-378.5d, 5-378.6c, 5-378.6d, 5-378.7c, 5-378.7d, 5-378.8c, 5-378.8d, 5-378.b8, 5-378.b9, 5-378.c3, 5-378.c4, 5-378.c7, 5-378.c8

2. Folgende Kodes wurden zusätzlich aufgenommen, da die entsprechenden Eingriffe als herzchirurgische Eingriffe im Sinne der Richtlinie eingestuft werden:

5-351.06, 5-352.07, 5-374.7, 5-378.a4, 5-378.a5, 5-378.a6, 5-379.a, 5-379.b, 5-37a, 5-37a.0, 5-37a.x, 5-37a.y, 5-37b, 5-37b.0, 5-37b.00, 5-37b.01, 5-37b.02, 5-37b.1, 5-37b.10, 5-37b.11, 5-37b.12, 5-37b.2, 5-37b.20, 5-37b.21, 5-37b.22, 5-37b.3, 5-37b.30, 5-37b.31, 5-37b.32, 5-389.9, 5-389.98, 5-389.99, 5-389.9a, 5-38a.a, 5-392.10, 5-392.11, 5-392.5, 5-392.6, 5-396.7x, 5-397.3x

3. Folgende Codes wurden umpositioniert:

- Der Kode 5-384.b wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38a.a)
- Der Kode 5-384.b0 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .a0)
- Der Kode 5-384.b1 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .a1)
- Der Kode 5-384.b2 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .a2)
- Der Kode 5-384.c wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38a.b)
- Der Kode 5-384.c0 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .b0)
- Der Kode 5-384.c1 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .b1)
- Der Kode 5-384.c2 wurde gestrichen und ersatzweise an anderer Stelle aufgenommen (siehe unter 5-38 .b2)

4. Bei den Kodes 5-399.f und 8-852.0 wurden Textänderungen im Klassentitel nachvollzogen.

Da eine rein redaktionelle Richtlinienänderung vorgenommen wird und der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt der Verfahrensordnung des G-BA bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

Die Beschlussfassung im G-BA erfolgte am 22. November 2012. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung gaben ein positives Votum ab.

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken